

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES am 17.04.2014

im Gemeindeamt.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 22.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 09.04.2014
auf digitalem und dem Postweg.

ANWESENDE:

Bürgermeister Arno Guggenbichler
Gemeindevorstand Andrea Heinrich
Gemeindevorstand Alexandra Rietzler
Gemeindevorstand Manfred Schafferer
Gemeindevorstand Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker
Gemeinderätin Charlotte Brüstle
Gemeinderätin Carla Erlacher
Gemeinderat Philipp Gaugl, BA
Gemeinderat Christian Leismüller
Gemeinderat Mag. Klaus Maislinger
Gemeinderätin Nicole Oberdanner
Gemeinderat Richard Pfanzer
Gemeinderat Dr. Arthur Pohl
Gemeinderätin Eva Thiem
Gemeinderat Josef Zanon

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vzbgm. Mag. Max Unterrainer
Vzbgm. Ing. Hermann Mayer
Gemeinderat Klaus Allin
Gemeinderat Ing. Karl Rachbauer

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Arnold Kreil, Renate Kokseder, Mag. Hannelore Röck (TO-Pkt. 12.a)
GR-Ersatz Thomas Elsenbruch
GR-Ersatz Hubert Mauracher
GR-Ersatz Walter Menghin
GR-Ersatz Hubert Strasser
Amtsleiter Michael Laimgruber
Bauamtsleiter Ing. Wolfgang Stabinger
Verwaltungsmitarbeiterin Elisabeth Darin (Schriftführerin)

Vorsitzender: Bürgermeister Arno Guggenbichler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 38 vom 13.03.2014	3
2.) Bebauungspläne:.....	3
a) Vorlage des Lageplanes - Bauvollendung für die bereits durchgeführte Erweiterung beim Bestandswohnhaus sowie des Bebauungsplanes B-463a im Bereich des Gst.Nr. .124, KG Absam, Stainerstraße 10, beantragt von Herrn Martin Andergassen, Stainerstraße 10/1	3
b) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebautem Carport, sowie des Bebauungsplanes B- 530 im Bereich des Gst.Nr. 198/1, KG Absam, Stainerstraße 30b, beantragt von Herrn Dr. Thomas Gstrein und Frau Iris Jungwirth, Semmelweißstraße 3/1	4
c) Vorlage der eingeholten raumplanerischen Beurteilung von DI Friedrich Rauch zur eingelangten Stellungnahme von Herrn Nikolaus Laimgruber, Riccabonastraße 26, 6067 Absam, zum Bebauungsplan B-523 für den geplanten Um- und Zubau des Bestandswohnhauses im Bereich des Gst.Nr. 1514/4, KG Absam, Riccabonastraße 17, beantragt von Herrn Georg Laimgruber, Riccabonastraße 17... ..	5
3.) Verkehr:.....	6
a) Grundsatzentscheidung über eine neue Ausfahrt von der Riccabonastraße - Nord auf die Landesstraße L225 - Gnadenwalder Straße / Salzbergstraße	6
b) Vorlage der Detailplanung über die geplante Gehsteigerrichtung im Bereich Karl Wirtenberger-Weg und Beschluss Kostenüberschreitung.....	7
4.) Grundsatzbeschluss über Generalplanungsvertrag mit Schenker - Salvi - Weber Architekten ZT GmbH - Kinderzentrum Dorf und Turnhalle	8
5.) Stand und Auswirkungen Katastrophenereignis Waldbrand Absamer Vorberg	10
6.) Beschlussfassung neue Friedhofsordnung	11
7.) Ankauf Kindergarten-Verwaltungsprogramm KIVER	18
8.) Ankauf Haus für Senioren:.....	19
a) Beschattung der Fensterflächen zum Innenhofbereich.....	19
9.) Beratungshonorar Konzeptionierung Tagesbetreuungseinrichtung im Projekt „Intensys“.....	19
10.) Berichte des Bürgermeisters:.....	20
a) Öffentliche Gemeindeversammlung am Mittwoch, 28.05.2014	20
b) Endabrechnung mit Martin Klausner, ehemaliger Pächter Gasthof Kirchenwirt	20
c) Programm Jugendtreff Downstairs	21
d) Watscheleturnier der Wanderfreunde am 29. bis 31. Mai 2014	21
e) Generalversammlung des Gesundheits- und Sozialsprengels.....	21
f) Landeskatastrophenschutzübung am 13.06.2014	21
11.) Anträge, Anfragen, Allfälliges:.....	22
a) Antrag für Denkmal an die Waldbrandkatastrophe	22
b) „Black Sand“ - neue CD	22
c) Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht	22

ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest. Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht der Bürgermeister um Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte:

7.) Ankauf Kindergarten-Verwaltungsprogramm KIVER

8.) Ankauf Haus für Senioren:

a) Beschattung der Fensterflächen zum Innenhofbereich

9.) Beratungshonorar Konzeptionierung Tagesbetreuungseinrichtung im Projekt „Intensys“

Die Aufnahme der Tagesordnungspunkte wird einstimmig genehmigt.

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 38 vom 13.03.2014

Die Niederschrift Nr. 38 vom 13.03.2014 wird einstimmig genehmigt.

2.) Bebauungspläne:

a) Vorlage des Lageplanes - Bauvollendung für die bereits durchgeführte Erweiterung beim Bestandswohnhaus sowie des Bebauungsplanes B-463a im Bereich des Gst.Nr. .124, KG Absam, Stainerstraße 10, beantragt von Herrn Martin Andergassen, Stainerstraße 10/1

Der Bürgermeister berichtet, dass für das gegenständliche Bauvorhaben bereits der allgemeine und ergänzende BB-Plan B-463 (GR-Beschluss vom 10.09.2009) sowie die Baubewilligung mit der Zl. 131-9/813-01 vom 10.08.2010 vorliegt. Im Zuge der Bauausführung wurde jedoch das Dach gegenüber den fixierten Höhenfestlegungen des BB-Planes erhöht ausgeführt. Grund: Vermessungsfehler bei Bauausführung. Der HG H wurde von 651.45 um 0,10 cm auf 651.55 und die absolut zwingende Wandhöhe im Westen - WH-aZ / West von 648.00 um 0,47 m auf 648.47 (aufgerundet 648.50) angehoben. Die WH-aZ / Ost mit 649.90 wurde mit 649.89 eingehalten. Die neuen Dachhöhen wurden gemäß § 31 TBO 2011 vom Vermesser DI Heinz Ebenbichler aufgemessen und in die Planurkunde GZl. 13961/13 K - Baufertigstellung vom 24.01.2014 übertragen. Hinsichtlich der BMD H mit 3,70 (rechnerisch 3,66) wird angemerkt, dass der geplante Wintergarten auf der Ostseite im Obergeschoss nicht ausgeführt wurde und durch die Mehrkubatur der Dachanhebung sich die oberirdische Bm von 1.916 m³ geringfügig auf 1.918 m³ erhöht und die festgesetzte BMD H daher nicht überschritten wird. Das Orts- und Straßenbild wird durch die Abänderung des BB-Planes nicht nachteilig beeinträchtigt und der nördlich angrenzende direkt betroffene Grundstücksnachbar stimmt der abgeänderten Ausführung ausdrücklich zu.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-463a würden lauten:

Widmung	Bauland - Mischgebiet (M)	
BMD M	1,00	
BMD H	3,70	
BW	o / 0,6 TBO	
BP H	524 m ²	
OG H	3	
HG H	651.55	
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 641.43	
WH absolut-zwingend	649.90	WH-aZ / Ost
	648.50	WH-aZ / West
BFL	4,00 m Abstand zu Straßengrenze - „Köck'n Gassl“ mit Gst.Nr.2202 und Stainerstraße mit der Gst.Nr. 2271 bzw. an Wohnhauswand - Bestand / West Verm.Pkt. 74257 - 74256 - 21635	

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-463a im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. .124, Stainerstraße 10, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

- b) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebautem Carport, sowie des Bebauungsplanes B-530 im Bereich des Gst.Nr. 198/1, KG Absam, Stainerstraße 30b, beantragt von Herrn Dr. Thomas Gstrein und Frau Iris Jungwirth, Semmelweißstraße 3/1

Der Bürgermeister berichtet, dass der Antragsteller beabsichtigt, für den Eigenbedarf laut vorgelegtem Einreichplan vom 14.02.2014 ein Einfamilienwohnhaus (WNFL. 163 m²; 7-Zi-WE) mit angebautem Carport im Osten auf der gegenständlichen innenliegenden Baulücke beim Riedmüllerareal zu errichten. Das Wohnhaus besteht aus Kellergeschoss, Erdgeschoss sowie einem Ober- und dem teilweise ausgebauten Dachgeschoss. Das Bauvorhaben wurde im BRVL-Ausschuss ausführlich vorgetragen und diskutiert.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-530 lauten:

Widmung	Bauland - Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	1,90
BW	o / 0,6 TBO

BP H	428 m ²
OG H	2
HG H	661.10
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 652.00

BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfehlen die Zustimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-530 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 198/1, Stainerstr. 30b, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

- c) Vorlage der eingeholten raumplanerischen Beurteilung von DI Friedrich Rauch zur eingelangten Stellungnahme von Herrn Nikolaus Laimgruber, Riccabonastraße 26, 6067 Absam, zum Bebauungsplan B-523 für den geplanten Um- und Zubau des Bestandswohnhauses im Bereich des Gst.Nr. 1514/4, KG Absam, Riccabonastraße 17, beantragt von Herrn Georg Laimgruber, Riccabonastraße 17

Der Bürgermeister erinnert daran, dass der gegenständliche BB-Plan B-523 in der BRVL-Sitzung vom 03.12.2013 (siehe Protokoll Lfd.Nr. 30 vom 07.12.2013) behandelt und vom Gemeinderat am 13.12.2013 einstimmig beschlossen wurde. Für die Aufstockung des unterkellerten Bungalows für den Eigenbedarf wurden mit dem BB-Plan B-523 folgende Baukriterien festgelegt:

Widmung	Bauland - allgemeines Mischgebiet (M)
BMD M	1,00
BMD H	2,25
BW	o / 0,6 TBO
BP H	711 m ²
OG H	2
HG H	684.50
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 677.92
BFL	4,00 m Abstand bzw. 3,74 m Südostecke der Bestandswohnhauswand zu Straßengrenze Riccabonastraße mit der Gst.Nr. 2309

Zum gegenständlichen BB-Plan ist von Herrn Nikolaus Laimgruber am 31.01.2014 zeitgerecht eine schriftliche Stellungnahme eingelangt. Mit der Erhöhung der BMD auf 2,25 werden alle angrenzenden und in näherer Umgebung befindlichen Parzellen mit einer BMD von ca. 1,60 bis max. 1,90 benachteiligt und somit gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich verstoßen. Zu dieser Stellungnahme wurde von Raumplaner DI Friedrich Rauch ein raumordnungsfachliches Gutachten eingeholt. Aus dem Gutachten vom 31.03.2014 geht eindeutig hervor, dass aus raumpla-

nungsfachlicher Sicht weder die vorgesehene Baumassendichte bedenklich ist noch eine Benachteiligung von anderen Grundstückseigentümern entsteht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat in der Sitzung am 12.03.2013 zu Tagesordnungspunkt 3.b) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56, beschlossen, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-523 im Bereich der Grundparzelle 1514/4, KG Absam, Riccabonastraße 17, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch vom 19.12.2013 bis zum 30.01.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Während der Auflage- und Stellungnahme-frist ist eine Stellungnahme vom 31.01.2014 bzw. eine dazu ergänzende Stellungnahme vom 07.02.2014 eingelangt. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Absam, aufgrund des vorliegenden raumplanungsfachlichen Gutachtens vom 31.03.2014 von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH, DI Friedrich Rauch, den Stellungnahmen mit der Begründung, dass gegen die vorgesehene maximale Baumassendichte aus raumplanungsfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen und die Dichte aufgrund der konkreten Standortgegebenheiten durchaus zweckmäßig erachtet wird sowie auch keine Benachteiligung von anderen Grundstücken zu erkennen ist, keine Folge zu geben. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 den ausgearbeiteten Bebauungsplan B-523 im Bereich der Grundparzelle 1514/4, KG Absam, Riccabonastraße 17, laut planlicher und schriftlicher Darstellung.

3.) Verkehr:

- a) Grundsatzentscheidung über eine neue Ausfahrt von der Riccabonastraße - Nord auf die Landesstraße L225 - Gnadenwalder Straße / Salzbergstraße

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Franz Laimgruber bereits zum wiederholten Male mündlich die Anfrage bei der Gemeinde Absam gestellt wurde, ob die Errichtung einer Ausfahrt von der Gemeindestraße Riccabonastraße auf die Landesstraße L225 - Gnadenwalder Straße (Salzbergstraße) auf Höhe des Gst.Nr. 1504, KG Absam, Salzbergstraße 57 (Bauernhaus), Grundstücksbesitzer Franz Laimgruber, möglich ist. Herr Franz Laimgruber würde den hierfür notwendigen Grundbedarf zur Verfügung stellen. Zwischenzeitlich wurde mit der TLR, BBA Innsbruck, Herrn DI Markus Leithold, diesbezüglich ein Gespräch geführt. Herr DI Leithold sieht die o.g. Ausfahrt auf die Landesstraße L225 als nicht realisierbar (Einfahrtswinkel, fehlende Aufstellflächen und Sichtwinkel usw.). Als zweite Variante wurde eine Ausfahrt auf dem Gst. Nr. 1905/2, KG Absam, Grundstücksbesitzer Herr Markus Wanker geprüft. Um die Mindestanforderungen für die notwendigen Sichtwinkel und Aufstandsflächen zu erreichen, wäre ein erheblicher Grundbedarf

am Gst. Nr. 1905/2 notwendig. Aufgrund des erheblichen Grundbedarfs und des trotzdem nicht optimal zu gestaltenden Kreuzungsbereichs (Aufstandsfläche usw.) sieht Herr DI Leithold auch diese Variante als problematisch und nicht realisierbar an. Zudem will der Antragsteller, dass der südliche Bereich der Riccabonastraße ab der neuen Abzweigung für die Durchfahrt generell gesperrt wird.

Der Gemeinderat gelangt zur selben Meinung wie der BRVL-Ausschuss und der Gemeindevorstand und beschließt einstimmig, die beantragte Verkehrslösung abzulehnen.

b) Vorlage der Detailplanung über die geplante Gehsteigerrichtung im Bereich Karl Wirtenberger-Weg und Beschluss Kostenüberschreitung

Der Bürgermeister berichtet, dass vom Planungsbüro Ziviltechnik Hagner für die Neugestaltung des Karl-Wirtenberger-Weges eine Detailplanung durchgeführt wurde. Es soll eine Einbahnstraße von der Salzbergstraße in Richtung Daniel-Swarovski-Straße bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck beantragt werden. Die Fahrbahnbreite wurde mit ca. 3,50 m (Engstelle 3,12 m) festgelegt. Ein befahrbarer Gehsteig (B = 1,00 m) ist von der Daniel-Swarovski-Straße bis zum neu errichteten Kinderbetreuungszentrum vorgesehen. Im Bereich des Kreuzungsbereichs Karl-Wirtenberger-Weg/Daniel-Swarovski-Straße wurde zur Verbesserung der Sichtwinkel und Schleppkurven die Neuerrichtung der südlichen Einfriedungsmauer vom Planungsbüro Ziviltechnik Hagner empfohlen. Mit der Neugestaltung des Kreuzungsbereiches würde vom LKW-Verkehr beim Ausfahren vom Karl-Wirtenberger-Weg auf die Daniel-Swarovski-Straße die Gegenfahrbahn nicht mitbenützt werden. Aufgrund der Höhen (Wandscheibe H = ca. 2,50 m) sind die Errichtungskosten in der Höhe von mind. netto EUR 20.000,- ohne Maschendrahtzaun und ohne Abtrag des Holzschuppens jedoch sehr hoch. Für die kleinräumige Abänderung der Lage des Schutzweges ist Fremdgrund im Ausmaß von 6 m² von der NHT auf der Nordseite notwendig. Von der NHT würde dazu ein Servitutsrecht eingeräumt. Von der Firma Fröschl als Jahresbaufirma der Gemeinde Absam wurden die Nettokosten für die Straßensanierung und des Vorplatzes beim Kinderbetreuungszentrum VS Eichat ermittelt.

- Die Kosten für den Straßenbau inkl. Gullyanschlüsse usw. vom Kreuzungsbereich Karl-Wirtenberger-Weg/Daniel-Swarovski-Straße bis zum Gst.Nr. 1916/4 (L = 130,00 m) betragen ca. EUR 73.000,-.
Die Kosten sind ohne die Kosten für die Neuerrichtung der o.a. Einfriedungsmauer.
- Die Kosten für den Straßenbau inkl. Gullyanschlüsse usw. vom Gst.Nr. 1916/4 bis zum Kreuzungsbereich Karl-Wirtenberger-Weg/L225 Gnadenwalderstraße (Salzbergstraße) L = 50,00 m betragen ca. EUR 40.000,-.
Diese Kosten sind im Budget 2014 nicht vorgesehen.
- Die Kosten für das Aufbringen der zukünftigen Deckschicht über die gesamte Länge betragen ca. EUR 25.000,-.
Diese Kosten sind im jeweiligen Jahresbudget vorzusehen.
- Die Kosten für die Leistungen für den Vorplatz des Kinderbetreuungsentrums VS Eichat (Rigol, Leistenstein, Asphalt usw.) betragen ca. EUR 22.000,-.
Diese Kosten werden vom beauftragten Planungsteam geprüft und mit der Baustelle „Errichtung Kinderbetreuungszentrum Eichat“ angerechnet.

Die Ausführung (ohne Asphaltdeckschicht - zu einem späteren Zeitpunkt evtl. im Zuge der fehlenden Deckschicht im Bereich der Daniel-Swarovski-Straße) sollen vor der Fertigstellung des neuen Kinderbetreuungsentrums VS Eichat erfolgen und ist ab Mitte Mai geplant. Herr Ing. Markus Auer soll mit den betroffenen Grundeigentümern bzgl. der Mitasphaltierung der privaten Restflächen (= Fremdgrund) eine Besprechung führen. Im Falle der Notwendigkeit einer eventuellen Ablöse des Fremdgrundes (Grundgrenze zu den bestehenden Einfriedungsmauern = derzeit als Straße genützt) ist ein Ablösebetrag von EUR 45,-/m² anzubieten. Dabei soll auch den Grundeigentümern mitgeteilt werden, dass für die Verbesserung der Straßenentwässerung ein Leistenstein mit einer entsprechenden Wasserführung auf der südlichen Straßenseite errichtet wird.

Wie von BRVL-Ausschuss und Gemeindevorstand empfohlen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Neugestaltung des gesamten Karl-Wirtenberger-Weges ohne der Neuerrichtung der geplanten Einfriedungsmauer, da nur mit einem sehr geringen LKW-Aufkommen zu rechnen ist und das die hohen Errichtungskosten nicht rechtfertigen würde. Ebenso soll auch der befahrbare Gehsteig nicht ausgeführt werden, da der Karl-Wirtenberger-Weg sehr schmal ist und auch das Verkehrsaufkommen äußerst gering sein wird. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Führung einer Einbahnstraße im Karl-Wirtenberger-Weg von Westen (L225 - Gnadenwalder Straße) in Richtung Osten (Daniel-Swarovski-Straße). Dazu ist ein entsprechender Antrag bei der BH Innsbruck zu stellen. Ebenso beschließt der Gemeinderat einstimmig die Erweiterung der Straßensanierung bis zur L225 - Gnadenwalder Straße/Salzbergstraße und gibt die hierfür notwendigen Geldmittel frei.

4.) Grundsatzbeschluss über Generalplanungsvertrag mit Schenker - Salvi - Weber Architekten ZT GmbH - Kinderzentrum Dorf und Turnhalle

Der Bürgermeister berichtet, dass nach zähen Verhandlungen mit Schenker - Salvi - Weber Architekten ZT GmbH eine akzeptable Regelung getroffen werden konnte. Die ursprünglichen Honorarforderungen von EUR 1.100.000,- konnten auf EUR 950.000,- (beinhaltet auch das Preis- bzw. Siegergeld des Architekturwettbewerbes in Höhe von EUR 16.000,-) reduziert werden. Für den Bürgermeister ist dieser Betrag jetzt vertretbar, allerdings übersteigt dieser Betrag die 5 %-Klausel laut TGO, die besagt, wenn der Wert eines Rechtsgeschäftes (Vergabe von Leistungen) 5 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt, so ist der Gemeinderat für die Vergabe der Leistung zuständig. Zu der Summe für den Generalplanungsauftrag von EUR 934.000,- kommen noch ein paar Dinge dazu wie z.B. Kosten für Sportstättenplaner Ing. Hosp, der auch in weiterer Folge die Abnahme der Ö-NORM-gerechten Sporthalle vornehmen wird (EUR 35.750,-), die Erstellung der Prüfstatik (EUR 18.500,-) und zusätzlich die Kosten für Vermessung, Planungs- und Baustellenkoordination, d.h. insgesamt noch zusätzliche Kosten von EUR 75.000,- bis 80.000,-. Der Bürgermeister zählt die Leistungen des Generalplanerauftrages auf. Unterstützt wurde der Bürgermeister bei den Verhandlungen mit den Architekten, die von Rechtsanwalt Dr. Sallinger vertreten wurden, von Frau Mag. Magdalena Ralser von

der GemNova. Sie ist Vergabebjuristin und hat maßgeblich zur Kostenreduktion beigetragen. Ihr Entgelt beläuft sich auf EUR 70,- pro Stunde, sie hat nachweislich 13 Stunden aufgewendet. Ein großes Plus sieht der Bürgermeister in der Tatsache, dass die Generalplaner sich Sonderplanern bedienen, die wir alle kennen und mit denen wir gute Erfahrungen haben, wie z.B. Die Bauleiter - Gelmini und Baumgartner GmbH, Bodengutachter - Firma Grund & Boden Geotechnik GmbH, Statik - DI Zoidl, Lichtplaner - Bartenbach GmbH oder HSL-Planer Moser & Partner Ingenieurbüro GmbH. Rechtsanwalt Dr. Sallinger wird den Generalplanungsauftrag ausarbeiten, Grundlage ist die Kostenschätzung von EUR 6,2 Mio, Abweichung +/- 10 %. Auf Empfehlung der Architekten wurde die Firma Grund & Boden Geotechnik GmbH beauftragt, diese Woche eine Bodenuntersuchung zu machen, damit mögliche Risiken bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden können und man Kostensicherheit erlangt. Die Untersuchung, bei der auch der Statiker anwesend war, hat ergeben, dass der Boden normales Material enthält und nicht kontaminiert ist. Die Kosten für diese Untersuchung sind von der Gemeinde Absam zusätzlich zu tragen. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass im Generalplanungsauftrag keine Kosten für den Altbestand (Volksschule Absam-Dorf) hinsichtlich Brandsicherheit, Heizung, Sanitär, Lüftung und Ausbau Dachgeschoss enthalten sind. GR Carla Erlacher fragt, ob die Kosten für den Generalplanungsvertrag in Höhe von EUR 934.000,- in den Gesamtkosten von EUR 6 Mio enthalten sind und wie hoch der Bürgermeister die Kosten, die noch dazukommen schätzt? Der Bürgermeister antwortet, dass die 934.000,- nicht enthalten sind und schätzt die zusätzlichen Kosten für Planungs- bzw. Untersuchungsarbeiten auf ca. EUR 90.000,-. GR Philipp Gaugl, BA möchte noch einmal betonen, dass er es aus verschiedensten Gründen nicht verantworten könne, dass dieses Projekt in dieser Größe umgesetzt wird. Schon die Vergangenheit habe gezeigt, dass ständig weitere Budgetmittelfreigaben nötig waren und die ursprünglichen Summen immer wieder überschritten werden. Daher wird er dem Projekt nicht zustimmen. Der Bürgermeister zeigt anhand von Plänen den letzten Planungsstand der Architekten. Er berichtet, dass die Architekten auch die Sinnhaftigkeit einer 9 m hohen Halle, die für Volleyballturniere geeignet wäre, geprüft haben. Bei dieser Höhe wäre jedoch die Funktionalität eingeschränkt wegen der Fluchtwege und die Baukosten würden sich massiv erhöhen. Daher raten die Architekten davon ab. GR Gaugl, BA erinnert, dass das eigentliche Kernproblem der alte Turnsaal war, der lt. TÜV nicht mehr benützt werden darf. Ob es dann keine Probleme mehr gibt, wenn der Turnsaal als Bewegungsraum tituiert wird? Der Bürgermeister antwortet, dass der jetzige Turnsaal adaptiert werden muss. Weiters informiert der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeinderates, dass sich im Zuge der Bedarfserhebung für Kindergarten und Kinderkrippe und einer Besprechung mit den Kindergartenleiterinnen Angelika Flöck und Sandra Laimgruber herausgestellt hat, dass laut heutigem Stand zwölf dreijährige Kinder wegen Platzmangel im Kindergarten Absam-Dorf nicht aufgenommen werden können. Da der Dachboden der Volksschule ohne Zweifel ausbaufähig wäre, gibt es nun die Überlegung, die Räumlichkeiten für die Musikschule in den Dachboden der Volksschule auszulagern, damit im neuen Kindergartengebäude Reserveräumlichkeiten für Kindergarten und Kinderkrippe zur Verfügung stehen. Die Architekten zeigten sich bei einer Besichtigung vor Ort überrascht und begeistert über den schönen Dachboden. Es wurden auch schon Vorgespräche mit der Landesstelle für Brandverhütung und dem Bundesdenkmalamt geführt. HR DI Jud könnte sich ein disloziertes Stiegenhaus für die Fluchtwege vorstellen. Auch wären Dachflächenfenster und auch Kapfer auf der Nordseite des Daches möglich, die Südseite des Daches soll gleich bleiben. Die Räumlichkeiten sind derart großzügig, dass die gesamte Musikschule untergebracht werden könnte. Die Architekten Salvi - Schenker - Weber werden die Angelegenheit prüfen und bis zur nächsten Sitzung ein Grobkonzept vorlegen. Wenn der Ausbau zu teuer wird,

werden wir davon absehen. Wir müssten uns bald entscheiden, denn wir würden hinsichtlich der Erschließung dieser Räumlichkeiten Kosten sparen. Ein späterer Ausbau würde uns teurer kommen, da der Lift und der Treppenbau geändert werden müssten. Der Bürgermeister sieht den Dachbodenausbau als sinnvolle Möglichkeit, Reserven zu schaffen und Synergien und Ressourcen zu nutzen. Der Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 : 5 Gegenstimmen (GR Carla Erlacher, GR Philipp Gaugl, BA, GV Alexandra Rietzler, GR Mag. Klaus Maislinger, GR-Ersatz Hubert Strasser), den Generalplanungsvertrag mit der Schenker - Salvi - Weber Architekten ZT GmbH zu einem Pauschalhonorar von EUR 934.000,- zuzüglich EUR 16.000,- Preisgeld abzuschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Schenker - Salvi - Weber Architekten ZT GmbH Machbarkeit und Kosten des Dachbodenausbauens prüfen zu lassen.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 : 5 Gegenstimmen (GR Carla Erlacher, GR Philipp Gaugl, BA, GV Alexandra Rietzler, GR Mag. Klaus Maislinger, GR-Ersatz Hubert Strasser), dass an der Einreichung auf der gezeigten Planbasis weitergearbeitet wird.

5.) Stand und Auswirkungen Katastrophenereignis Waldbrand Absamer Vorberg

Der Bürgermeister berichtet, dass gestern im Feuerwehrhaus ein Rückblick auf das Katastrophenereignis stattgefunden hat. Er meint, dass wir mit einem blauen Auge ausgestiegen sind und das größte Glück ist, dass es keine größeren Verletzungen gegeben hat. Dankenswerterweise haben Land und Bund sehr schnell reagiert: Bezirksforstinspektion und Wildbach- und Lawinenverbauung haben während dem Brand mitgeholfen, größeren Schaden hintanzuhalten. Landeshauptmann Günther Platter und Minister Andrä Rupprechter haben sich vor Ort über die Katastrophe informiert und der Gemeinde Absam sofortige Hilfe zugesagt. Diese Woche hat es Telefonate mit der Kanzlei des Landeshauptmannes und dem Ministerium gegeben. Die Gesamtkosten werden auf brutto ca. EUR 3 Mio geschätzt. Am Mittwoch wurde folgender Finanzierungsschlüssel für die Neu- bzw. Wiedererrichtung der Schutzbauten und Wiederaufforstung im Ministerium abgesegnet: 85 % der Gesamtbruttokosten übernehmen der Bund und das Land Tirol und 15 % die Gemeinde Absam. Die Löschkosten bzw. auch beschädigte Einsatzgegenstände sowie Einsatzbekleidung werden ebenso über den Katastrophenfond rückvergütet. Darüber zeigt sich der Bürgermeister sehr erfreut. Bereits am Dienstag wird mit der Aussaat von Baum- und Grassamen mit einem Hubschrauber begonnen. Ab Mitte Mai wird die WLW die zerstörten Kunstbauten wieder aufrichten. Diese Lawinenverbauungen werden nun nicht mehr in Holz, sondern in Eisen ausgeführt. Bei den Aufforstungsarbeiten werden freiwillige Helfer mit einbezogen. Dies wird von unserem Waldaufseher Josef Sagmeister koordiniert. Wir haben bereits sehr viele Rückmeldungen erhalten. Die Bereitschaft kann auch über die Homepage des Alpenpark Karwendel bekundet werden. Die Errichtung der Kunstbauten wird in zwei bis drei Jahren abgeschlossen

sein, das Wiederaufforstungsprojekt wird sich über 15 Jahre erstrecken. GR Carla Erlacher fragt, ob die Gemeinde die 15 % der Kosten bereits am Anfang leisten muss? Der Bürgermeister antwortet, dass dies auf 15 Jahre zu sehen ist, die größten Kosten jedoch am Anfang auf uns zukommen. Die Gemeinde muss die Kosten vorfinanzieren und dann die Fördermittel von Bund und Land beantragen. Der Bürgermeister berichtet, dass es bereits intensive Gespräche betreffend der Jagd gegeben hat. Die Jäger werden aufgefordert, das Wild in dem betroffenen Gebiet hintanzuhalten, damit es keine Schäden anrichten kann. Es wird zum erhöhten Abschuss freigegeben. Beim Katastropheneinsatz waren ca. 1.000 Personen und acht Hubschrauber im Einsatz. Jede Blaulichtorganisation trägt die Kosten für sich. Für die Hubschrauber ist bereits die Rechnung der Firma Wucher Helicopter GmbH in Höhe von EUR 103.000,- eingetroffen. Dieser Betrag wird aus dem Katastrophenfond rückerstattet. Der Bürgermeister drückt seine große Freude und seinen Stolz aus, dass das Zusammenspiel der verschiedenen Organisationen beim Einsatz so wunderbar geklappt hat. Der Bürgermeister berichtet weiters, dass der Verursacher des Waldbrandes, ein 18-jähriger HTL-Schüler, einen Fehler gemacht und sofort versucht hat, diesen wieder gut zu machen. Der Bürgermeister meint, dass es unklug und ein schlechtes Signal an die Gesellschaft wäre, würde die Gemeinde den Schüler auf Regress klagen und ihn somit in den finanziellen Ruin treiben. Seine Ehrlichkeit darf nicht bestraft werden. Auch GR Mag. Klaus Maislinger ist der Meinung, dass man honorieren muss, dass der Verursacher sich gestellt hat. GR Philipp Gaugl, BA schließt sich auch der Meinung des Bürgermeisters an. Er erzählt, dass der Bursch zu ihm kam und ihm den Vorfall schilderte. Anschließend hat er sich an einen Polizeibeamten gewandt. Diese Ehrlichkeit muss goutiert werden. GR Josef Zanon hält fest, dass die Katastrophe nur durch die extreme Trockenheit und den Wind dieses unabsehbare Ausmaß angenommen hat. GR Dr. Arthur Pohl fragt, ob die Situation am Anfang unterschätzt wurde? Bürgermeister: Absolut nicht. Nur darf ein Bundesheerhubschrauber, auch wenn er in der Nähe ist, erst dann zur Assistenzleistung beigezogen werden, wenn feststeht, dass keine privaten Hubschrauberunternehmen zur Verfügung stehen (Blitzausschreibung).

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass 15 % der Bruttokosten für die Gesamtsanierungsmaßnahmen von der Gemeinde Absam übernommen werden und dankt dem Land und dem Bund für die Unterstützung.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, auf jegliche Regressforderung an den Verursacher zu verzichten.

6.) Beschlussfassung neue Friedhofsordnung

Auf Grund des neuen Pachtvertrages (Beschluss des Gemeinderates vom 14.03.2013, Punkt 8.b) mit der Pfarre St. Michael muss die Friedhofsordnung 2003, die einen Bestandteil des neuen Vertrages bildet, angepasst werden. Grund ist die Schaffung der rechtlichen Voraussetzung für eine jederzeitige und uneingeschränkte Betretung des Friedhofes Süd und der Totenkapelle durch die Eigentümerin (Pfarre St. Michael). Zusätzlich wurden geringfügige Änderungen aufgrund von Erkenntnissen und praktischen Anforderungen vom zuständigen Sachbearbeiter Mario Rachbauer in die neue Verordnung eingearbeitet.

FRIEDHOFSORDNUNG

Auf Grund des neuen Pachtvertrages mit der Pfarre St. Michael muss die Friedhofsordnung aus dem Jahre 2003 den jetzigen Erfordernissen angepasst werden.

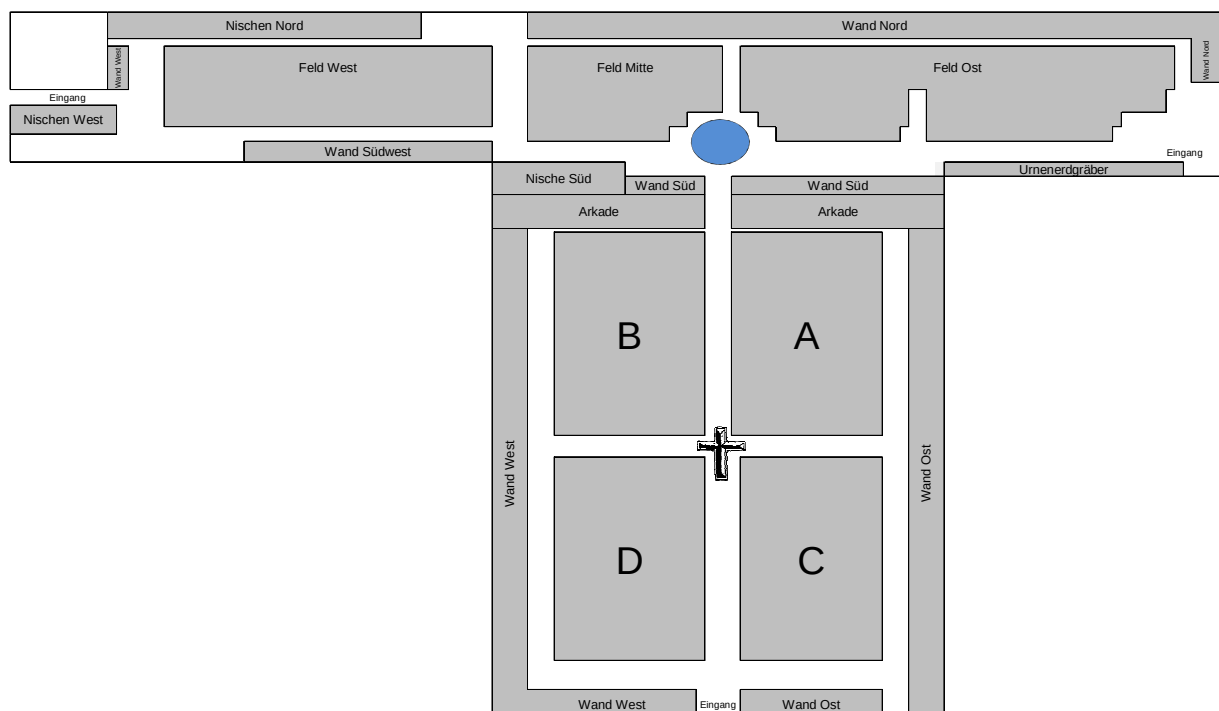
Auf Grund des § 23 (3) des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätsdienstes des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL. 33/1952 in der Fassung LGBL. 13/1968, sowie des § 18 der TGO 2001 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 17.04.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und in Verwaltung der Gemeinde Absam stehenden Friedhof.

- (1) Der südliche Teil des Friedhofes ist Eigentum der Pfarrkirche St. Michael und umfasst die Grundstücksnummern 243 und die Bauparzelle 368, KG Absam und wurde der Gemeinde Absam mittels Pachtvertrages zur Verwaltung überlassen. Dieser Teil wird als Friedhof „Süd“ bezeichnet und unterteilt sich in Feld A bis D, seitlich den Wandgräbern und nördlich den Arkaden.
- (2) Der nördliche Teil des Friedhof auf den Gst. Nr. 234, 242, 244/2, 974, 975 und 2250 sowie die Erweiterung im Westen auf Gst. Nr. 2534 sind alle KG Absam und im Eigentum der Gemeinde Absam. Dieser Teil wird als Friedhof „Nord“ bezeichnet und unterteilt sich in folgende Teile.
 - a) Feld Ost
 - b) Feld Mitte
 - c) Feld West
 - d) Wandgräber (Nord, Südost, Süd und West)
 - e) Urnennischen (Süd, West und Nord)
 - d) Urnenerdgräber



§ 2 - Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3 - Instanzen

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist - soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt - das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.g.F. anzuwenden.
- (2) In Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist Friedhofsbehörde 1. Instanz der Bürgermeister (§ 53 TGO 2001).

§ 4 - Verwendungszweck

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen (Leichenteilen) von Personen, die:
 - a) bei Ihrem Tod in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 Abs. 4 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Die Beisetzung anderer Verstorbener kann der Bürgermeister bewilligen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 - Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile desselben aus begründetem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Die Eigentümerin der Friedhofes Süd (Pfarre St. Michael) kann diesen jederzeit uneingeschränkt betreten.

§ 6 - Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
- d) das Feilbieten von Waren und Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Containern
- h) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gem. § 7
- i) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, sowie Grabstätten zu betreten;

§ 7 - Vornahme gewerblicher Arbeiten

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

- (2) Alle Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern und sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

III. Grabstätten

§ 8 - Einteilung der Grabstätten

Grabstätten sind die dem Nutzungsberechtigten zugewiesenen Teilfelder der Bestattungsflächen des Friedhofes und werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- b) Wandgräber
- c) Urnenerdgräber
- d) Urnennischen
- e) Arkadengräber

§ 9

- (1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze miteinander vereinigen.
- (3) Urnengräber und -nischen sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehene Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 bis 6 Urnen bestimmt sein.

§ 10 - Maße der Grabstätten

Die Grabstätten weisen folgende Ausmaße auf:

Reihengräber:	Länge	2,40 m
	Breite	1,10 m
Familiengräber	Länge	2,40 m
	Breite	2,20 m
Urnengräber	Länge	1,20 m
	Breite	1,10 m
Urnennischen 2-fach	Länge	ca. 0,42 m
	Breite	ca. 0,60 m
	Höhe	ca. 0,62 m
Urnennischen 4-fach	Länge	ca. 0,52 m
	Breite	ca. 0,60 m
	Höhe	ca. 1,00 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 11 - Graberwerb

Grundsätzlich wird das Nutzungsrecht bei freien Grabstätten an Bewohner der Gemeinde Absam vergeben. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten
 - c) mit Bewilligung des Bürgermeisters ein Grabmal aufzustellen
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (4) In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

§ 12 - Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer für alle Grabstätten (Reihen-Familien-Urnengräber-Urnennischen) beträgt einheitlich 10 Jahre.

Unabhängig von ihrem Beginn endet die Benutzungsfrist jedoch mit 31. Dezember des Jahres, in dem sie abläuft.

§ 13 - Verlängerung der Benutzungsfrist

Die in § 12 festgelegten Benutzungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

§ 14 - Übergang des Benutzungsrechtes

- (1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benutzungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benutzungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang des höheren Alters.

§ 15 - Beendigung des Benutzungsrechtes

- (1) Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benutzungsgebühr bezahlt wurde
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 14 Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen
 - c) bei Auflassung des Friedhofes
 - d) bei starker Vernachlässigung der Grabpflege gem. § 19 (3)
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätten frei verfügen. Die Grabstätte ist binnen 2 Monaten zu räumen.
Gepflanzte Sträucher gehen unmittelbar nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) nach einem Jahr ab Ablauf der Nutzungsfrist in das Gemeindeeigentum über.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungsfrist werden Urnen aus Urnennischen in ein von der Friedhofsverwaltung vorgesehenes Erdgrab übertragen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 16 - Gestaltung

- (1) Alle Grabstätten mit Ausnahme der Urnennischen sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal (Grabkreuz oder Grabstein) zu versehen. Ausgenommen davon sind die Urnennischen, dort sind Nischenabdeckplatten zu verwenden.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 17 - Bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters.
- (2) Die Einfriedung der Gräber aus Natursteinplatten wird seitens der Gemeinde im Friedhof Nord auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergestellt.
Ausgenommen davon sind die nördlichen Wandgräber und die Gräber in den zwei südlich davon gelegenen Reihen im Friedhof Nord in den Teilen Mitte und Ost.

- (3) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

§ 18 - Maße der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Für die Längen der Sockelbreite gelten folgende Außenmaße:
- | | |
|-------------------|---|
| a) Reihengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 0,60 m |
| b) Familiengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 1,70 m |
| c) Urnengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 0,60 m |
- (3) Für die Einfassungen im Bereich der Ausnahmen nach § 17 Abs. 2 und im Friedhof Süd gelten folgende Außenmaße:
- | | |
|----------------|---|
| Reihengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 0,80 m |
| Familiengräber | Länge max. 1,20 m
Breite max. 1,40 m |
- (4) Die Grabsteine dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grabkreuze einschließlich des Sockels eine Höhe von 1,80 m nicht übersteigen.
Die Höhe der Einfassungen darf ab Erdoberkante eine Höhe von max. 15 cm nicht überschreiten.
Bei den Wandgräbern dürfen Grabsteine oder Grabkreuze die Mauerabdeckung nicht überragen.
- (5) Außerhalb der Grabeinfassung dürfen keine Fundamente angebracht werden und der Aufstellungstermin ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
- (6) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 kann der Bürgermeister in begründeten Ausnahmefällen zulassen.
- (7) Für Urnennischen können die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Urnennischenabdeckungen verwendet werden.
- (8) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen.
Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (9) Winterharte Sträucher sind nur bis zu einer max. Höhe von 100 cm erlaubt.
- (10) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Abänderung oder Entfernung jener Grabmäler auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verlangen, die unter Außerachtlassung dieser Vorschriften errichtet worden sind. Kommt er der Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist sie berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durchführen zu lassen.

§ 19 - Erhaltung von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind laufend instand zu halten. Insbesondere muss die Standfestigkeit der Grabmäler immer gewährleistet sein.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist zur Instandhaltung und Pflege verpflichtet. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Mahnung berechtigt,
- | |
|--|
| a) Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen
oder |
| b) das Benützungsrecht zu widerrufen. |
- (4) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (5) Bei Setzung des Grabsteines oder der Grabeinfassung trifft die Verpflichtung zur Instandsetzung den Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstelle. Dies gilt auch bei Setzungen im Zuge von Graböffnungen bei Nachbargräbern.
- (6) Eine Übertragung von Urnen in Nischen auf das von der Friedhofsverwaltung vorgesehene Erdgrab während der Laufzeit muss vom Grabbetreuer schriftlich beantragt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 20 - Beisetzung

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 21 - Ruhefristen

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

Für die Durchführung von Exhumierungen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 22 - Bestattungsarten

- (1) Die Versargung der Leichen und Leichenteile ist unter Wahrung der Pietät so vorzunehmen, dass eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge dürfen die Maße der Grabstätte nicht überschreiten.
- (3) Särge und Sargreste sowie Urnen, die bei Enterdigungen oder Grabauffassungen anfallen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Nutzungsberechtigte oder Angehörige Verstorbener haben darauf keinen Anspruch.
- (4) Bei Leichenbestattungen hat die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle bei Normallegung mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
- (5) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m in Erdgräber oder in den Urnennischen beizusetzen.

VII. Leichenhalle

§ 23 - Zweck

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 24 - Aufbahrung

- (1) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofsverwaltung ein geeigneter Glas- oder Plastikschatz beigestellt werden kann.
- (2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufbewahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

§ 25 - Totenkapelle

- (1) Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Totenkapelle.
- (2) Die Eigentümerin (Pfarre St. Michael) der Totenkapelle kann diese jederzeit uneingeschränkt betreten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 26

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO. 2002 mit Geldstrafen bis zu € 1.820,-- geahndet.

- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gem. § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniättsdienstgesetzes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBL. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27 - Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28 - Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle von in den Friedhof eingebrachten Gegenständen.

§ 29 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist der xxxxxxxxxx. und setzt die Friedhofsordnung vom xxxxxxxxxx außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorstehend angeführte Friedhofsordnung.

7.) Ankauf Kindergarten-Verwaltungsprogramm KIVER

Dieses Software-Programm wurde unter der Mitarbeit von pädagogischen Fachkräften und Verwaltungspersonal entwickelt, um die Verwaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergärten, die schulische Nachmittagsbetreuung, unsere Finanzverwaltung und das Meldeamt erheblich zu erleichtern. Interne Abläufe werden perfektioniert. Die Software besteht aus:

- Kinderstammdatenverwaltung
- Betreuungsanmeldung
- Leistungserfassung
- Abrechnung mit direkter Übernahme in ein Buchhaltungsprogramm
- Statistik
- Formularwesen
- Arbeitszeiterfassung

Die Software ist bereits in einigen Tiroler Gemeinden im Einsatz.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Kindergarten-Verwaltungsprogramm KIVER zu einem Preis von netto EUR 4.675,- (- 3 % Skonto) anzukaufen. Zusätzlich entstehen monatliche Serverkosten (eingerrichtet bei der IKB in Innsbruck) in Höhe von netto EUR 85,50.

8.) Ankauf Haus für Senioren:

a) Beschattung der Fensterflächen zum Innenhofbereich

Der Bürgermeister erklärt, dass sich der Gemeindevorstand bereits im Juli 2012 positiv zur Anbringung dieser Beschattung geäußert hat. Die Investition war bereits für 2013 geplant. Die Ausschreibung hat jetzt erst stattgefunden. Die Firma Dolenz Gollner GmbH war mit Kosten von netto EUR 13.148,- Billigstbieter. Für die Elektroarbeiten wurde von der Firma Fiegl & Spielberger GmbH ein Angebot in Höhe von EUR 7.336,- gelegt. Die Firmen gewähren einen Skonto von 3 %. Die Heimleitung bittet nun um Genehmigung der Ausführung der Arbeiten. Die Finanzierung der Gesamtkosten von EUR 20.500,- würde über Rücklagenentnahme erfolgen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Durchführung der Arbeiten und nimmt die Finanzierung durch Rücklagenentnahme zustimmend zur Kenntnis.

9.) Beratungshonorar Konzeptionierung Tagesbetreuungseinrichtung im Projekt „Intensys“

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Mag. Kapferer vom Amt der Tiroler Landesregierung bereits den Regierungsantrag gestellt hat und wir hoffentlich in zwei Wochen die positive Zusage erhalten werden. Heimleiter Arnold Kreil, Pflegedienstleiterin Renate Kokseder und Frau Mag. Hannelore Röck von der Humanocare haben sich schon intensiv mit der Planung der Tagesbetreuungseinrichtung auseinandergesetzt und auch andere vergleichbare Einrichtungen besucht. Die ursprünglichen Pläne wurden inzwischen umgearbeitet. Für die Konzeptionierung der Tagesbetreuungseinrichtung sind lt. Angebot der Humanocare, Frau Marianne Fehringer MSc. MAS folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellung Unterlagen für Investitionsförderung
- Begutachtung und Definition von Empfehlungen hinsichtlich des Raum- und Funktionsprogrammes unter Berücksichtigung der erforderlichen Prämissen (Eckpunkte) für die Betriebsorganisation
- Einrichtungs- und Ausstattungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Architekten/Einrichtungsplaner
- Ausarbeitung der Betriebsorganisation, Definition der Zielgruppen
- Teilnahme an Planungsbesprechungen
- Besichtigung diverser Einrichtungen, Recherchen etc.
- Erstellung einer Ablaufplanung unter Berücksichtigung der Anforderung der Zielgruppen
- Planung der Organisation des Transportdienstes , Verpflegung, Wäscheservice etc.
- Personaleinsatzplanung
- Erstellen Businessplan 3 Jahre mit best/normal/worst Case
- Erstellung der Unterlagen für die Förderung der Beiträge der Tagesgäste
- Mitarbeiter Anforderungsprofil/Stellenbeschreibung erstellen
- MA Bedarf ausschreiben
- Vorstellungsgespräche
- Öffentlichkeitsarbeit/Informationsveranstaltungen
- Ehrenamtlichenarbeit organisieren/schulen

- Sozialsprengel einbinden
- Vorbereitung Eröffnung
- Einarbeitung begleiten

Die aufgezählten Leistungen müssen zum einen Teil durch die Führungskräfte des Hauses für Senioren und zum anderen Teil durch die Humanocare bzw. gemeinsam erbracht werden. Für die Leistungserbringung gemäß Pkt. 2 seitens Humanocare, die nicht durch die Pflegedienstleitung und die Heimleitung bzw. nicht alleine durch diese erbracht werden können, wird als Honorar einen Betrag von EUR 9.370,- kalkuliert. Als Partnerbetrieb der Humanocare wird dem Haus für Senioren der Gemeinde Absam ein Nachlass in der Höhe von 15 % i. e. EUR 1.406,- gewährt und wird zum Abzug gebracht, das Gesamthonorar beträgt somit EUR 7.964,-. Die aus der Abwicklung des Auftrages entstehenden Reise- und Aufenthaltsspesen sind gesondert zu bezahlen und werden mit EUR 1.000,- veranschlagt.

Der Gemeinderat ist einstimmig mit der Beratung für die Konzeptionierung der Tagesbetreuungseinrichtung im Projekt „Intensys“ durch die Humanocare GmbH zu einem Gesamthonorar von EUR 7.964,- zuzüglich Reise- und Aufenthaltsspesen einverstanden.

10.) Berichte des Bürgermeisters:

- a) Öffentliche Gemeindeversammlung am Mittwoch, 28.05.2014

Der Bürgermeister gibt als Termin für die öffentliche Gemeindeversammlung Mittwoch, 28.05.2014 um 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus bekannt. Die Bürger können auch alle GemeinderätInnen befragen und der Bürgermeister bittet, dass sich alle Zeit nehmen. GR Mag. Klaus Maislinger entschuldigt sich wegen Ortsabwesenheit.

Die anderen GemeinderätInnen merken sich den Termin vor.

- b) Endabrechnung mit Martin Klausner, ehemaliger Pächter Gasthof Kirchenwirt

Der Bürgermeister informiert, dass nun die Endabrechnung mit Martin Klausner, Erlebnishaus Klausner, vorliegt. Alle Zahlungen wurden beidseitig getätigt. Alles ist in bester Ordnung und die Gemeinde Absam hat von Martin Klausner die Domain kirchenwirt-absam.at gegen Bezahlung einer Entschädigung erhalten.

Dies wird erleichtert zur Kenntnis genommen.

c) Programm Jugendtreff Downstairs

Der Jugendtreff bietet ein vielfältiges Programm wie Bowling in Innsbruck, Treffen mit JAM betreffend Graffiti in den Sommerferien, Happy Easter, Bogenschießen, Kreativtag, in Planung: Basisworkshop „Liebeswelten“.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

d) Watscheleturnier der Wanderfreunde am 29. bis 31. Mai 2014

Von den Wanderfreunden ist eine Einladung zum Watscheleturnier am DO 29. und FR 30.05.2014 ab 13.00 Uhr eingelangt. Die Finals Spiele finden SA 31.05.2014 ab 14.00 Uhr statt. Es melden sich folgende Teilnehmer:

- Bürgermeister Arno Guggenbichler
- GR Charlotte Brüstle
- GV Andrea Heinrich
- GR Richard Pfanzelter
- GV Alexandra Rietzler
- GV Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker
- GR Josef Zanon

Die Teilnehmer werden den Wanderfreunden bekanntgegeben.

e) Generalversammlung des Gesundheits- und Sozialsprengels

Der Bürgermeister berichtet, dass GR Dr. Arthur Pohl bei dieser Versammlung anwesend war und unter anderem festgestellt hat, dass der Gesundheits- und Sozialsprengel Hall i.T., Absam, Gnadenwald, Thaur, Mils zwei nicht unbedeutende Rücklagen hat, nämlich eine Rücklage in Höhe von EUR 235.328,20 und eine Rücklage für Abfertigungsvorsorge in Höhe von EUR 66.336,58. Dazu meint der Bürgermeister, dass er ob dieser Rücklagenhöhe sehr verwundert und überrascht ist. Wenn man bedenkt, dass wir 2013 an den Gesundheits- und Sozialsprengel für die mobile Pflege EUR 57.400,- aufwenden mussten und das aufgrund des neuen Abrechnungsmodus, so ist der Sinn der Rücklagenhöhe doch zu hinterfragen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

f) Landeskatastrophenschutzübung am 13.06.2014

Der Bürgermeister informiert, dass die TINETZ-Stromnetz Tirol AG sich an den Übungsvorhaben im Rahmen der Landeskatastrophenschutzübung und der Übung „Schutz 2014“ des Österreichischen Bundesheeres mit der Montage des 220 kV-Notfallgestänges unter der Annahme eines Mastbruchs durch Sabotage beteiligt. Die

Montage erfolgt mit einem Black Hawk-Hubschrauber des Bundesheeres, da nur dieser über die benötigte Tragkraft verfügt. Das Übungsgelände liegt südlich des Sportplatzes.

10. bis 12. Juni: Vormontagearbeiten

13. Juni: Montage von zwei Mastkerzen und eines Portales mit Black Hawk

Die Vorabsprachen mit den Grundbesitzern sind bereits erfolgt. Feuerwehrkommandant Bernhard Fischler hat die Teilnahme der Feuerwehr bereits zugesagt. Mit den Bäuerinnen wurde eine Vorabsprache getroffen bezüglich der Verpflegung der beteiligten Mannschaften. Im Amtsblatt wird ein Beitrag veröffentlicht.

Dies nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis.

11.) Anträge, Anfragen, Allfälliges:

a) Antrag für Denkmal an die Waldbrandkatastrophe

GR Philipp Gaugl, BA bringt gemäß § 41 TGO folgenden Antrag ein: „Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Bereich ‚Redermacher‘ ein Denkmal an die Waldbrandkatastrophe errichtet wird.“ Begründung: Das Denkmal soll an die Waldbrandkatastrophe vom 20. bis 23.03.2014 erinnern. Weiters soll dies ein Zeichen des Dankes an alle Einsatzkräfte und Helfer sein, welche tagelang gegen das Feuer kämpften. Dieser Waldbrand gilt als größter Waldbrand Tirols in der nahen Vergangenheit. Die Geschehnisse am Berg hielten nicht nur die Einsatzkräfte in Atem, sondern lösten auch in der Bevölkerung weit über die Gemeindegrenzen hinaus Entsetzen und Betroffenheit aus.

Dies wird zur Kenntnis genommen und der Kulturausschuss wird sich damit befassen.

b) „Black Sand“ - neue CD

GR Richard Pfanzer teilt mit, dass die Band „Black Sand“, bei der er Mitglied ist, eine neue CD herausgebracht hat.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

c) Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

GR Josef Zanon bittet, dass die Bevölkerung wieder an den Leinenzwang und die Hundekotaufnahmepflicht erinnert wird.

Der Bürgermeister verspricht, die Hinweise im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen.